

Vertragsbedingungen CHECK System

§ 1 IT-Partnerworkshop

1.1 Hubject wird für den Partner den in der **Anlage [Anbindungsvorbereitung]** nach Art und Umfang näher bestimmten IT-Partnerworkshop durchführen, bei dem insbesondere der Aufbau und die Struktur des Hubject-Systems erläutert und die Anforderungen für die erfolgreiche Anbindung an die Plattform zur Herstellung der Kompatibilität zwischen den vom Partner angebotenen Systemen und der Plattform im Einzelnen beschrieben wird („**Zertifizierungsbegleitung**“). Im Rahmen der Zertifizierungsbegleitung erhält der Partner die in der **Anlage [Anbindungsvorbereitung]** im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

1.2 Der Termin zur Durchführung des IT-Partnerworkshops und die Anzahl der vom Partner zum IT-Partnerworkshop entsandten Mitarbeiter werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Hubject ist berechtigt, gemeinsame IT-Partnerworkshops für mehrere Hersteller von Ladeinfrastruktursystemen und/oder Kundenmanagementsystemen anzubieten, wenn dadurch der Schulungszweck nicht beeinträchtigt wird. Kosten für Anfahrt, Unterkunft und Verpflegung der vom Partner zu dem IT-Partnerworkshop entsandten Mitarbeiter trägt der Partner.

§ 2 Zertifizierungsprozess

2.1 Nach Abschluss des IT-Partnerworkshops kann der Partner den in der **Anlage [Zertifizierungsprozess]** beschriebenen Prozess zur Anbindung an die Plattform durchlaufen. Am Ende des Zertifizierungsprozesses steht ein End-to-End-Test, der die Kompatibilität des Systems mit dem Hubject-System validiert.

2.2 Hubject teilt dem Partner schriftlich das Ergebnis des End-to-End-Tests mit. Wird der End-to-End-Test nicht erfolgreich bestanden, hat der Partner das Recht, sein System dem End-to-End-Test erneut einmalig ohne Mehrkosten zu unterziehen. Für weitere notwendige Testdurchläufe berechnet Hubject jeweils ein zusätzliches Zertifizierungsentgelt in Höhe des Re-Zertifizierungsentgelts gemäß § 5.3 dieses Vertrages.

2.3 Im Anschluss an einen erfolgreich durchgeführten Test führt Hubject den in der **Anlage [Zertifizierungsprozess]** näher beschriebenen Zertifizierungsprozess durch.

§ 3 Erteilung und Verwendung des Siegels „Hubject Certified eRoaming System“

3.1 Mit erfolgreichem Abschluss des End-to-End-Tests, des Zertifizierungsprozesses und schriftlicher Bestätigung des erfolgreichen Testergebnisses durch Hubject gemäß § 2 dieses Vertrages erwirbt der Partner das Recht, im Rahmen von Vertriebs- und Marketingmaßnahmen das Siegel „Hubject Certified eRoaming System“ nach Maßgabe der in der **Anlage [Richtlinie Verwendung Hubject Siegel System]** geregelten Bestimmungen zu verwenden (zusammen die „**Zertifizierung**“). Die Verwendung des Hubject-Siegels ist auf den Partner beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch Hubject von dem Partner auf Dritte übertragen werden. Hubject behält sich das Recht vor, die Zertifizierung an die bei der Anbindung genutzte Versionsnummer des Open InterCharge Protocols (OICP) zu knüpfen und dies über einen Vermerk im zu verwendenden „Hubject Certified eRoaming System“ Siegel kenntlich zu machen. Nähere Hinweise auf die Versionierung des Siegels finden sich in der **Anlage [Richtlinie Verwendung Hubject Siegel System]**.

3.2 Der Partner darf weitergehende Erklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Hubject-Siegels und der Bezeichnung seiner Systeme als „Hubject Certified eRoaming System“ nur in dem Umfang abgeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Insbesondere müssen weitergehende öffentliche Erklärungen des Partners über oder im Zusammenhang mit der Zertifizierung die Klarstellung enthalten, dass mit der Zertifizierung ausschließlich der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen des End-to-End-Tests erbracht ist. Die Verwendung des Siegels „Hubject Certified eRoaming System“ darf nicht in einer Form erfolgen, die als irreführend angesehen werden kann. Insbesondere darf im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entstehen, dass die Zertifizierung durch Hubject eine amtliche Überprüfung darstellt.

§ 4 Technische Änderungen der Plattform

4.1 Hubject wird den Partner rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus über technische Änderungen an der Plattform unterrichten, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Kompatibilität zwischen der Plattform und dem vom Partner erfolgreich getesteten System haben.

4.2 Hubject wird dem Partner in diesem Fall die Durchführung eines erneuten Zertifizierungsverfahrens zur Erlangung einer aktualisierten Zertifizierung anbieten, mit dem die Kompatibilität des angebotenen Systems mit der modifizierten Plattform sichergestellt werden kann. Einzelheiten über den Umfang von Re-Zertifizierungen sowie die weiteren vertraglichen Bedingungen werden die Parteien einvernehmlich vereinbaren; im Zweifel gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

§ 5 Vertragliche Vergütungsansprüche von Hubject

5.1 Für die Erbringung der Anbindungsvorbereitung gemäß § 1, die Durchführung des End-to-End-Tests und des Zertifizierungsprozesses gemäß § 2 sowie die Berechtigung zur Führung des Hubject-Siegels „Hubject Certified eRoaming System“ gemäß § 3 dieses Vertrages entrichtet der Partner die nachstehend vereinbarten Entgelte („**Zertifizierungsentgelt**“) zu den jeweils genannten Fälligkeitsterminen.

5.2 Das Zertifizierungsentgelt für ein System beträgt jeweils EUR 7.990,00 zuzüglich Umsatzsteuer, falls eine solche anfällt. Sollte der Partner sowohl ein Ladestationsmanagementsystem als auch ein Kundenmanagementsystem zeitgleich zertifizieren lassen, hat er insgesamt ein Zertifizierungsentgelt in Höhe von EUR 10.990,00 zzgl. Umsatzsteuer, falls eine solche anfällt, zu zahlen. Das Zertifizierungsentgelt ist 14 Tage nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

5.3 Eine einmalige Re-Zertifizierung auf ein Folgerelease des OICP ist in dem Zertifizierungsentgelt enthalten. Darüber hinaus beträgt das Re-Zertifizierungsentgelt für eine erneute Zertifizierung eines Systems EUR 2.990,00 zuzüglich Umsatzsteuer, falls eine solche anfällt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Hubject übernimmt ausschließlich die Gewähr dafür, dass das im Rahmen eines End-to-End-Tests nach Maßgabe der **Anlage [Zertifizierungsprozess]** erfolgreich getestete System des Partners mit der Plattform kompatibel ist, soweit und solange Hubject nach Vertragsunterzeichnung keine Modifikation der Plattform gegenüber dem Partner nach Maßgabe von § 4 angekündigt und durchgeführt hat, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben kann. Weiterhin gewährleistet Hubject nicht die Kompatibilität mit Hardware

- Dritter, die nicht zum Testen genutzt wurde.
- 6.2 Hubject haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.).
- 6.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung von Hubject wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Hubject nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 6.4 Soweit die Haftung von Hubject ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hubject.
- 6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit diesem § 6 nicht verbunden.

§ 7 Entzug der Zertifizierung

- 7.1 Hubject ist gegenüber dem Partner zum Entzug der Zertifizierung berechtigt, wenn
- a) der Partner mit Zahlungen aus diesem Vertrag über 2 Monate in Verzug ist, die Entziehung gilt in diesem Fall für die gesamte Dauer des Verzuges,
 - b) der Partner in schwerwiegender Weise gegen die Zertifizierungsbedingungen verstößt.
- 7.2 Im Fall eines Entzugs der Nutzungsberechtigung nach § 7.1 ist der Partner nicht länger berechtigt, das Siegel „Hubject Certified eRoaming System“ zu verwenden.

§ 8 Geheimhaltung

- 8.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „Informationen“) (i) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen, (ii) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeitern zu übermitteln, die diese für den Zweck dieses Vertrages benötigen, und (iii) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihre eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 8.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die (i) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden, (iii) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat, (iv) mit schriftlicher Genehmigung der

jeweiligen Partei freigegeben wurden, oder (v) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

- 8.3 Die Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder sonstige von ihm eingebrachte Bedingungen werden weder im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung solcher Vertragsbedingungen im Einzelfall nicht widersprochen wird.
- 9.2 Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anlagen

Anlage [Anbindungsvorbereitung]

Anlage [Zertifizierungsprozess]

Anlage [Richtlinie Verwendung Hubject Siegel System]

Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]

Anlage [OICP]